

Rahmenrichtlinie des Landkreises Grafschaft Bentheim für investive Förderungen

in der Fassung vom 01.01.2011, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 16.07.2020.

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie gilt für alle investiven Förderungen des Landkreises Grafschaft Bentheim (nachfolgend: Landkreis) in den Bereichen Jugendheime, Kultur, Sport, wirtschaftsnahe und touristische Infrastruktur. In dieser Richtlinie werden allgemein gültige Fördergrundsätze festgesetzt. Sie wird durch spezielle Regelungen für die jeweiligen Förderbereiche (Einzelrichtlinien) ausgefüllt.

(2) Sofern im Einzelfall von dieser Richtlinie abgewichen werden soll, ist eine Entscheidung des Kreistages erforderlich.

§ 2 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

(1) Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger werden in den jeweiligen Einzelrichtlinien abschließend benannt. Soweit in Richtlinien über die Gewährung investiver Zuschüsse die kreisangehörigen Kommunen als Zuwendungsempfängerinnen bezeichnet sind, sind damit auch deren Eigenbetriebe und Gesellschaften erfasst, an denen die Kommune beteiligt ist und auf die sie, gegebenenfalls zusammen mit anderen kreisangehörigen Kommunen, einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dies schließt auch Zusammenschlüsse kreisangehöriger Kommunen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein.

§ 3 Fördervoraussetzungen

(1) Vor Beginn der jeweiligen Maßnahme muss durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger die Finanzierung nachgewiesen werden (mindestens durch Vorlage eines verbindlichen Finanzierungsplanes). Der Finanzierungsplan ist einzuhalten.

(2) Treten nach dem Zugang eines Fördermittelbescheides ein Wegfall von Fördermitteln Dritter oder Mehrausgaben gegenüber dem Finanzierungsplan ein, geht dies zu Lasten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers. Eine Nachbewilligung von Kreiszuschüssen erfolgt nicht.

(3) Die finanzielle Förderung des Landkreises setzt einen mindestens gleich hohen Zuschuss bzw. Eigenanteil der jeweiligen Kommune bzw. der in § 2 Satz 2 oder 3 genannten Institution voraus. Die Bewilligung durch den Landkreis ist erst möglich, wenn eine schriftliche Zusage der Kommune bzw. Institution gemäß § 2 Satz 2 oder 3 hinsichtlich der eigenen Zuschussgewährung vorliegt.

(4) Sofern es sich um Baumaßnahmen handelt, werden ausschließlich Neu- und Erweiterungsbauten gefördert. Umbauten werden nur dann gefördert, wenn die Einrichtung erstmals der Zuschuss begründenden Nutzung zugeführt werden soll. Sanierungsmaßnahmen werden nicht gefördert.

(5) Eine Förderung des Landkreises ist ausgeschlossen, wenn die förderfähigen Gesamtkosten geringer als 4.000 € sind.

(6) Das zu fördernde Objekt muss sich auf dem Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim befinden.

(7) Die geförderte Maßnahme muss innerhalb von 3 Jahren nach erstmaliger Bewilligung abgeschlossen sein. Die geförderten Vermögensgegenstände sind für die Dauer der vereinbarten Zweckbindung zweckentsprechend zu nutzen. Die Zweckbindungsdauer kann sich an der in der Abschreibungstabelle gemäß § 49 Abs. 2 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) aufgelisteten Nutzungsdauer orientieren, darf diese aber nicht überschreiten. Bei längeren Nutzungsdauern sollte die vereinbarte Zweckbindung einen Zeitraum von 25 Jahren nicht überschreiten.

§ 4 Höhe der Förderung

(1) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung des Landkreises sind die förderfähigen Gesamtkosten. Als förderfähige Gesamtkosten werden die angemessenen Aufwendungen berücksichtigt, die ausschließlich dem Förderzweck dienen (auch: Planungskosten). Nicht als förderfähige Kosten werden anerkannt: Mehrwertsteuer (soweit Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt), Beschaffung und Verzinsung von Finanzmitteln, Beratungskosten, Grunderwerb, Erschließungskosten bei Hochbaumaßnahmen, (Personal-)Kosten der Kommunen bzw. der Institution gemäß § 2 Satz 2 oder 3, Eigenleistungen (außer nachgewiesene Eigenleistungen der Vereine), Reisekosten, Kosten für die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt maximal 25% der förderfähigen Gesamtkosten. In den Einzelrichtlinien können Höchstbeträge für eine Förderung festgelegt werden. Abweichungen vom maximalen Fördersatz in Einzelrichtlinien sind möglich, wenn mit einer Förderung kreiseigene und vom Kreistag beschlossene Planungen / Konzepte umgesetzt werden.

(3) Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 5 Verfahren

(1) Für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Projektbeschreibung und Begründung
- Investitions- oder Kostenplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben)
- Finanzierungsplan
- Lageplan
- Bauzeichnung und –beschreibung
- Angaben zur Nutzungsdauer und Sicherstellung von Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Schriftliche Zusage der Kommune oder Institution gemäß § 2 Satz 2 oder 3 hinsichtlich der eigenen Zuschussgewährung (siehe § 3 Abs. 3)

(2) Auf Anforderung sind weitere für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen beizubringen. Der oder die Antragstellende hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er oder sie hat eine nachträgliche Änderung der für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Der Beginn des Vorhabens liegt beim Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie bei der Aufnahme von Eigenleistungen vor. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt werden.

(4) Zuwendungen bis zu einer Höhe von 25.000 € werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Bei Zuwendungen über 25.000 € kann die Auszahlung entsprechend dem Baufortschritt erfolgen. Zuwendungen für Beschaffungen sind erst dann auszuzahlen, wenn die Gegenstände der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger geliefert worden sind, bei Teillieferungen entsprechend den abgerechneten Teillieferungen.

(5) Im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gelten folgende Beschlusszuständigkeiten:

- Über die Bewilligung und Ablehnung von Zuwendungen bis zu 15.000 Euro entscheidet der Landrat. Alle Anträge sind dem zuständigen Fachausschuss mitzuteilen.
- Bei Zuwendungen über 15.000 Euro bis zu 30.000 Euro ist ein Beschluss des zuständigen Fachausschusses einzuholen.
- Bei Zuwendungen über 30.000 Euro entscheidet der Kreisausschuss bzw. der Jugendhilfeausschuss (soweit gesetzlich zuständig). Eine Vorberatung im zuständigen Fachausschuss soll erfolgen.

(6) Die oder der Antragstellende erhält über die Zuwendung einen Bewilligungsbescheid. Im Bescheid sind Art und Höhe der Zuwendung, Verwendungszweck und Zweckbindungsdauer schriftlich festzulegen.

(7) Über die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis soll aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis bestehen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen kurz darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Nettoentgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
- Der Nachweis muss sich auf alle für den Zuwendungszweck bestimmten Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und Ausgaben erstrecken; weitergehende Belege (insbesondere bei Baumaßnahmen) brauchen lediglich nach Aufforderung vorgelegt zu werden.

(8) Der Landkreis ist berechtigt, von seinen Beauftragten prüfen zu lassen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Dabei hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im gebotenen Umfang, insbesondere durch die Erteilung der erforderlichen Auskünfte, Vorlage der Bücher und Belege im Sinne des § 38 KomHKVO sowie sonstiger Unterlagen mitzuwirken, erforderlichenfalls ist eine Ortsbesichtigung zu ermöglichen.

(9) Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Landkreises Grafschaft Bentheim geändert wird,
- die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

(10) Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn

- Leistungen Dritter im Vergleich zur Veranschlagung höher ausgefallen sind,
- die festgelegte Zweckbindungsdauer unterschritten worden ist.

(11) Bei (anteiliger) Rückforderung werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich für die Zeit ab der Auszahlung verlangt.

§ 6 Verhältnis zu anderen Förderprogrammen

(1) Für ein (Teil-)Objekt kann jeweils nur eine Förderung nach den Richtlinien des Landkreises bewilligt werden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Es wird jeweils die höchst mögliche Förderung gewährt.

(2) Eine Kombination mit Förderprogrammen anderer Träger (z.B. Land, Bund EU) ist, unter Berücksichtigung beihilferechtlicher Vorgaben, unschädlich. Diese Förderungen können nicht auf den Zuschuss der Kommune bzw. Institution nach § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie angerechnet werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Landkreis Grafschaft Bentheim

Der Landrat

Nordhorn, den 16.07.2020

Uwe Fietzek